

**Stellungnahme**

für die öffentliche Anhörung des Innenausschusses  
am 19. Oktober 2023

zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
**Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025**  
- Drucksache 8/2399 -

in Verbindung mit

Gesetzentwurf der Landesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des  
Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für  
die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Haushaltsgesetz 2024/2025)**  
- Drucksache 8/2400 -

in Verbindung mit

Unterrichtung durch die Landesregierung  
**Mittelfristige Finanzplanung 2023 bis 2028 des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Investitionsplanung**  
- Drucksache 8/2398 -

1. Landkreis Vorpommern Greifswald (Themenbereich 3)

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Ausschuss für Inneres, Bau und  
Digitalisierung  
Ausschusssekretariat  
Lennestraße 1 (Schloss)  
19053 Schwerin

Per Email: [innenausschuss@landtag-mv.de](mailto:innenausschuss@landtag-mv.de)

**Standort:** Anklam  
**Amt:** Amt für Finanzen  
**Sachgebiet:** 20  
**Auskunft erteilt:** Frau Heise  
**Zimmer:** 301  
**Tel./Fax-Nr.:** 03834 8760-1600/-9006  
**E-Mail:** [ilka.heise@kreis-vg.de](mailto:ilka.heise@kreis-vg.de)

Sprechzeiten

montags: nach Vereinbarung  
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr  
mittwochs: nach Vereinbarung  
donnerstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
freitags: nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum

18.10.2023

## Anhörung vor dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung Hier: Themenkomplex Kommunale Finanzausstattung und Digitalisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übergebe ich Ihnen die Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ilka Heise  
Amtsleiterin  
Amt für Finanzen

Anlage

**Kreissitz Greifswald**

Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

**Telefon:** 03834 8760-0  
**Telefax:** 03834 8760-9000

**Standort Anklam**

Demminer Straße 71-74  
17389 Anklam  
Postfach 11 51/11 52  
17381 Anklam

**Standort Pasewalk**

An der Kürassierkaserne 9  
17309 Pasewalk  
Postfach 12 42  
17302 Pasewalk

**Internet:** [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
**E-Mail:** [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

**Bankverbindungen**

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

**Gläubiger-Identifikationsnummer**  
DE11ZZZ00000202986

## Zum übergebenen Fragenkatalog zum Themenbereich

### Finanzausstattung und Digitalisierung nehmen wir wie folgt Stellung:

#### **2. Wie bewerten Sie die Folgen der letzten Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern?**

#### **3. Wie bewerten Sie die Kommunale Finanzausstattung, insbesondere im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen und die interkommunale Zusammenarbeit?**

Die letzte Novellierung des FAG hat zusätzliche Stabilität für die Kommunen im Land gebracht. Die Finanzausstattung der Kommunen ist so gut wie nie, aber die Kommunen des Landes haben ein Ausgabeproblem. So sind enorme Personalkostensteigerungen zu verzeichnen. Diese zeigen sich in allen Bereichen, insbesondere schlagen sich diese hohen Personalkosten jedoch im Bereich Jugend und Soziales nieder. Ob in der eigenen Verwaltung oder auch bei den Jugendhilfeträgern sind diese Kostensteigerungen zu verzeichnen, weil eine Vielzahl von Jugendhilfeträgern die Entgelte/ Fachleistungsstunden im ambulanten und stationären Bereich auch in diesem Jahr weiterhin neu verhandelt haben. Zum anderen ist ein höherer Bedarf an ambulanten und stationären Leistungen verantwortlich für die Kostensteigerungen. Die Platzkostenerhöhungen resultieren aus ständig steigenden Personalkosten (Anpassung an Tarife) aber auch der Sachkosten in Form der Inflationsrate, insbesondere der Betriebskosten.

Das Problem an sich lässt sich nur durch Reduzierung von Leistungen und Aufgaben lösen. Wenn dies nicht gewünscht ist, ist eine höhere Finanzmittelbereitstellung erforderlich.

#### **4. Wie sollte das Instrument der Infrastrukturpauschale weiterentwickelt werden?**

Wir begrüßen das Instrument der Infrastrukturpauschale ausdrücklich! Damit ist es den Kommunen möglich, flexibel Investitionen zu tätigen oder Unterhaltungsmaßnahmen am Infrastrukturvermögen durchzuführen. Für den nächsten Doppelhaushalt des Landes ist jedoch eine Absenkung um 50 Mio. Euro vorgesehen. Die Infrastrukturpauschale wird weiterhin gebraucht, darf jedoch nicht zu Lasten der allgemeinen Finanzausstattung aufgebaut werden. Hier ist zusätzliches Landesgeld erforderlich.

Die aktuell vorgenommen Mischverteilung der Mittel auf die Kommunen auf Basis der Steuerkraft und pro Einwohner führt dazu, dass auch Kommunen entsprechende Mittel erhalten, die sie nicht benötigen. Daher empfehlen wir, für die Verteilung mehr Gewicht auf die Steuerkraft zu legen.

#### **5. Wie bewerten Sie die Finanzierung des übertragenen Wirkungskreises?**

Das aktuelle System der Finanzierung des übertragenen Wirkungskreises ist ungerecht. Hier geht es um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die das Land vollständig finanzieren muss. Eine vollständige Finanzierung dieser Aufgaben ist jedoch tatsächlich nicht zu verzeichnen. Die Kommunen müssen immer auch einen eigenen Anteil tragen. Das lässt sich sehr gut am Beispiel der Ausländerbehörde im Landkreis Vorpommern Greifswald erklären. Im Jahr 2022 fand die letzte Überprüfung zu den Einnahmen und Ausgaben im übertragenen Wirkungskreis statt. Im Jahr 2022 hat der Landkreis Vorpommern Greifswald 24 Mitarbeiter in der Ausländerbehörde beschäftigt. Im Jahr 2023 war es aufgrund des Flüchtlingsstromes und dem damit verbundenen Aufwuchs erforderlich, weitere Mitarbeiter einzustellen. Hier reden wir über eine Aufstockung von 12 Mitarbeitern. Die nächste Überprüfung des

übertragenen Wirkungskreises findet im Jahr 2024 statt, welche dann die ersten finanziellen Auswirkungen im Jahr 2026 nach sich zieht. Das bedeutet, dass der Landkreis für die seit 2023 beschäftigten 12 Mitarbeiter frühestens im Jahr 2026 eine Finanzierung erhalten wird. Bis dahin muss der Landkreis diese Personalkosten aus eigenen Mitteln finanzieren und bekommt sie auch nicht rückwirkend erstattet. Am Ende wird das über die Kreisumlage durch die Gemeinden getragen. Wir reden hier aber über Aufgaben, die das Land vollständig zu finanzieren hat. Darüber hinaus ist das aktuell angewandte System der Abrechnung über die sogenannte DEA- Analyse ungerecht und nicht zielführend, weil bei einer ineffizienten Aufgabenerfüllung eines Landkreises letztendlich alle anderen Landkreise auch Effizienzabschläge hinnehmen müssen. Dazu kommt die Frage, wer denn beurteilen kann, ob dieser Landkreis tatsächlich ineffizient arbeitet. Wenn über die zuständigen Fachresorts der Landesregierung die Art und Weise der Aufgabenerfüllung per Weisung vorgegeben werden würden, ließen sich Unterschiede in der Ausführung der Aufgaben vermeiden.

An folgendem Beispiel wird deutlich, dass die Abrechnung der Aufgaben des üWK nicht sachgerecht ist.

Die Erhebung 2022 zeigte große Unterschiede in den Einnahmen aus Bußgeldern. Besonders hervor traten die hohen Einnahmen des Landkreises Vorpommern-Rügen. Grund hierfür war im Wesentlichen die Langzeitbaustelle auf der A20 Höhe Tribsees. Da die Voraussetzungen hierfür in den anderen Landkreisen nicht gegeben waren (regionale Verteilung der Bundesautobahn) muss dieser Fall außerhalb des normalen Zuweisungsgeschehens betrachtet werden.

Auch das Rechtswissenschaftliche Gutachten vom 17.07.2020 von Univ.-Prof. Dr. Christoph Brüning zum Kostenausgleich für Fremdaufgaben und Organleihe Teil 1 S. 47 führt dazu aus: „Geboten ist eine Orientierung an der Eigenart der wahrzunehmenden Aufgabe, und zwar auf den Stufen der Kostenermittlung, Kostenanerkennung und Kostendeckung sowie bei der Verteilung der Gesamtausgleichsmasse. Eine gesetzliche Regelung, nach der die Ausgleichsmasse auf definierte Gruppen kommunaler Aufgabenträger und weiter auf die einzelnen Kommune verteilt wird, darf sich deshalb nur dann ausschließlich an Einwohnerzahl oder Fläche orientieren, wenn damit ein taugliches Kriterium für die anteiligen Kosten an der Fremdaufgabenerledigung gegeben ist.“

Das Bußgeld stellt eine Strafe dar und hat damit keinen direkten Aufgabenbezug. Es stellt eine Ausreißerkonstellation dar.

Im Rechts- und finanzwissenschaftliches Gutachten vom 26.03.2021 von Brüning/Hesse, Kostenausgleich für Fremdaufgaben und Organleihe Teil 2 S. 78 wird ausgeführt:

„Schließlich muss die Regelung des Konnexitätsausgleichs für Fälle einer fehlerhaften oder aus unvertretbaren Gründen nicht eingetretenen Prognose zu den Kosten angepasst werden. Dasselbe gilt für „Ausreißer-Konstellationen“ bei einzelnen Aufgabenträgern. Denn anderenfalls hätte der kommunale Aufgabenträger allgemeine Haushaltsmittel für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises einzusetzen, da die Verpflichtung zur Erfüllung der Fremdaufgaben unabhängig von ihrer Finanzierung fortbesteht.“

Für den Fall einer Sonderbelastung nach § 22 Abs. 7 gibt der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Sonderbelastungszuweisung. Im o.g. Fall tritt der umgekehrte Fall ein, dass ein Landkreis besonders hohe Einnahmen verzeichnet und damit in die Gesamtmasse eingeht.

Im Gutachten Teil 2 wird auf Seite 79 ausgeführt: „Aber jede einzelne betroffene Kommune muss nach der gesetzlichen Ausgestaltung „die realistische und nicht nur theoretische Möglichkeit“ haben, „durch zumutbare eigene Anstrengungen“ zu einem vollständigen Kostenausgleich zu kommen.“

Das ist den anderen Landkreisen in der Dimension wie der A20 Blitzer für den Landkreis Vorpommern-Rügen nicht möglich. Die Berücksichtigung von Bußgeldern im Gesamtausgleich beschneidet die anderen Landkreise in ihren Rechten. Ein Ausgleich wäre nur möglich, wenn der LK VR von seinen Einnahmen aus Bußgeldern an die anderen Landkreise abgibt.

Jedoch ist auch der Wirkungszeitraum für die Erzielung von Einnahmen im LK Vorpommern-Rügen begrenzt. Mit Wegfall der Baustelle auf der A20 fallen auch die Voraussetzungen für die Geschwindigkeitsüberwachung weg und somit die Möglichkeit der Einnahmeerzielung aus Bußgeldern. Die ermittelte Zuweisung für die kommenden Jahre fällt dann zu niedrig aus und führt nicht zur Kostendeckung.

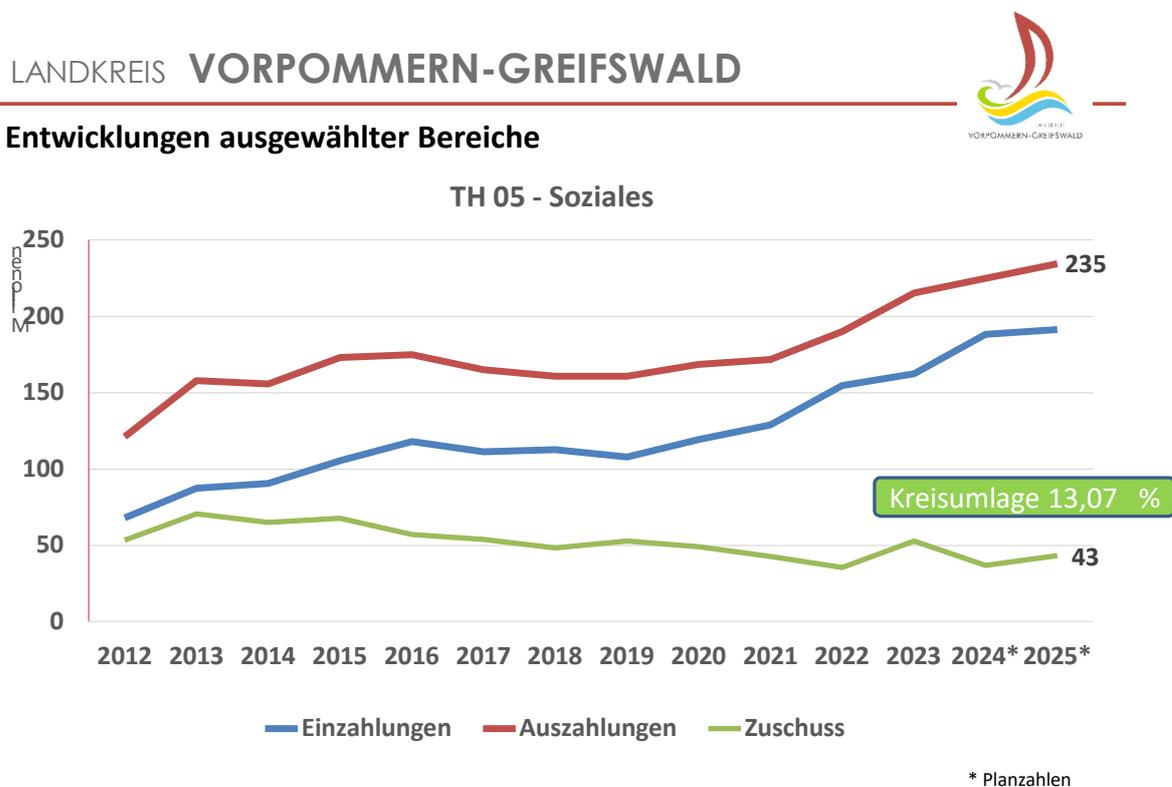
Der §22 Abs. 7 FAG muss für derartige Fälle angepasst werden.

## 7. Wie bewerten Sie die Entwicklungen der Amts- und Kreisumlagen?

Wir halten das aktuelle Niveau der Kreisumlagen für zu hoch. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat für das Jahr 2023 eine Kreisumlage in Höhe von 46,5 Prozent der Umlagegrundlagen verabschiedet. Fair wäre eine Kreisumlage bei ca. 40 Prozent der Umlagegrundlagen. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist jedoch nicht in der Lage, die Kreisumlage zu senken.

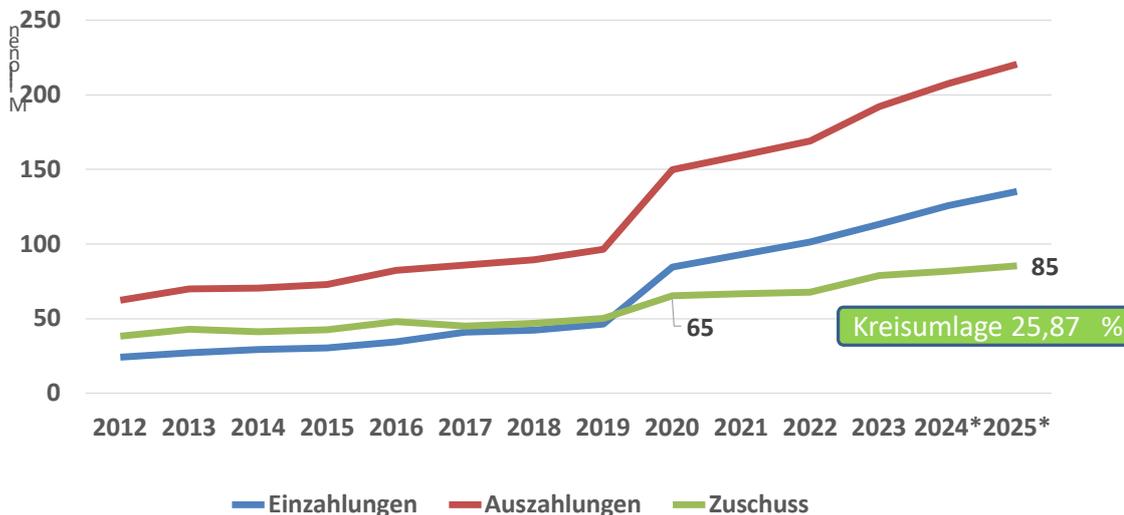
Insbesondere der Zuschussbedarf für die Aufgabenerfüllung im Jugend- als auch im Sozialbereich ist hierfür verantwortlich. Alleine zur Finanzierung der Ausgaben im Teilhaushalt Soziales werden im Landkreis Vorpommern-Greifswald im Entwurf des Doppelhaushaltes 2024-2025 13,07 Prozent Kreisumlage benötigt, um die Aufgaben zu finanzieren. Noch höher ist die Kreisumlage, die erforderlich ist für den Bereich Jugend. Hier besteht ein Zuschussbedarf in Höhe von 25,87 Prozent Kreisumlage.

Folgende Diagramme machen dies sehr anschaulich.



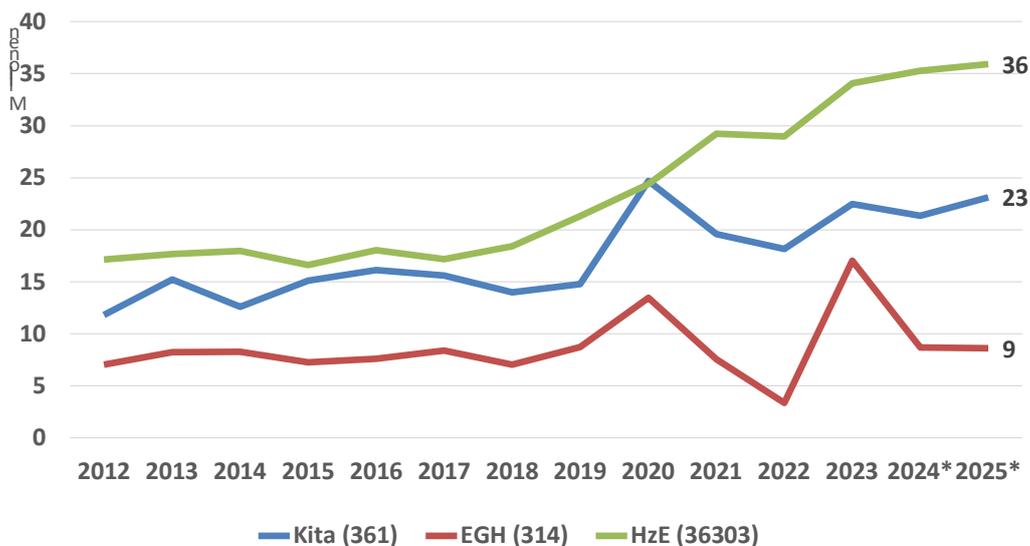
Entwicklungen ausgewählter Bereiche

TH 07 - Jugend



\* Planzahlen

Entwicklungen Zuschussbedarfe ausgewählter Bereiche



\* Planzahlen

## **8. Wie bewerten Sie die Finanzierung der Kita-Kosten und weiterer sozialer Leistungen?**

Mit Änderung des Kifög im Jahre 2019 haben sich die Belastungen der Kommunen gegenüber der vorherigen Finanzierung der Kindertagesförderung erheblich erhöht. Aktuell ist es so, dass das Land 54,5 Prozent der entstehenden Ausgaben finanziert. Im nächsten Doppelhaushalt führt das dazu, dass der Landkreis an den Kitakosten einen Zuschussbedarf in Höhe von 7 Prozent der Kreisumlage bereitstellen muss. Da die Gemeinden direkt auch einen Gemeindeanteil finanzieren müssen, ist festzustellen, dass die Gemeinden insgesamt 45,5 Prozent der Gesamtausgaben tragen müssen.

Aufgaben nach dem Sozialhilfefinanzierungsgesetz werden vom Land mit 82,5% finanziert. Grundsätzlich ist hiergegen nichts einzuwenden. Problematisch stellt sich nur die Regelung der Abrechnung dar. Die Landkreise erhalten auf Basis der tatsächlichen Kosten des Vorjahres Abschläge im laufenden Jahr. Durch Kostensatzsteigerungen und auch Fallzahlsteigerungen müssen die Landkreise in erheblichem Umfang in Vorleistung gehen, was sich wiederum auf die Kreisumlage auswirkt, weil die Kreisumlage sowohl für den Ausgleich im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt herangezogen werden muss. Im Jahr 2023 macht das zirka 2,5 Prozentpunkte Kreisumlage aus.

## **9. Wie sollten das Altschuldenprogramm und das Konsolidierungsprogramm weiterentwickelt werden?**

Wir sehen das Konsolidierungsprogramm für sehr wichtig an, weil es dem Landkreis und seinen Gemeinden hilft, die Altschulden abzubauen, auch wenn es dem Landkreis im Jahr 2023 sehr schwer fallen wird, das Konsolidierungsziel in Höhe von einem positiven Saldo von 3,0 Millionen Euro am Jahresende zu erreichen. Ohne das Konsolidierungsprogramm würde der Landkreis Vorpommern- Greifswald in seinen Konsolidierungsbemühungen nicht so erfolgreich sein.

## **10. Was sind die wichtigsten Herausforderungen für das Finanzausgleichsgesetz in dieser Legislaturperiode?**

Eine der wichtigsten Herausforderungen für das Finanzausgleichsgesetz in dieser Legislaturperiode ist die Eindämmung der laufenden Kosten, die uns derzeit nicht steuerbar weglaufen. Damit haben die Kommunen keine Handlungsfähigkeit mehr. Hier wäre es notwendig, eine höhere Finanzausstattung für den Ausgleich zur Verfügung zu stellen. Da sich auch beim Land das Steueraufkommen reduzieren wird, könnte dies nur durch Erhöhung des prozentualen Anteils der Kommunen am Steueraufkommen entsprechend Gleichmäßigkeitsgrundsatz oder Aufgaben zu reduzieren gelöst werden.

## **12. Halten Sie eine gesonderte Unterstützung der Kommunen aus dem kommunalen Finanzausgleich für die Digitalisierung der Kommunalverwaltungen für erforderlich?**

Wir halten eine gesonderte Unterstützung der Kommunen für die Digitalisierung der Kommunalverwaltung für erforderlich, aber nicht aus dem kommunalen Finanzausgleich. Mit der letzten FAG-Novellierung haben wir ja gerade erst erreicht, dass die Vorwegabzüge deutlich abgebaut worden sind. Nun sollte hier nicht durch neue Vorwegabzüge dieser Vorteil wieder rückgängig gemacht werden.

**13. Wie bewerten Sie Chancen aus einer stärkeren Zusammenarbeit der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere mit Blick auf die Demografische Entwicklung und dem zunehmenden Fachkräftemangel, aber auch andere Herausforderungen der Kommunen wie Digitalisierung, Resilienz unter anderem gegen Naturkatastrophen, Klimaschutz und Nachhaltigkeit?**

Kommunale Zusammenarbeit weiter auszubauen ist immer sinnvoll. Gerade im Hinblick auf die demokratische Entwicklung und dem zunehmenden Fachkräftemangel. Dies wiederum hat jedoch wenig mit dem Landeshaushalt und dem FAG zu tun. Außerdem ist hieraus eine enorme Kostenersparnis nicht zu erwarten.

**14. Welche Formen der interkommunalen Zusammenarbeit in welchen Aufgabenbereichen bieten sich für die Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern besonders an?**

Kommunale Zusammenarbeit sollte nur dort vorangetrieben werden, wo auch die Rahmenbedingungen dafür gut sind.

**17. Wie hat sich die gemeinsame Förderung von Schulbauten und Schulausstattung durch das Land und die Kommunen in den letzten Jahren entwickelt und welche Maßnahmen sind auch Ihrer Sicht vorrangig und mittelfristig erforderlich?**

Durch die gemeinsame Förderung von Schulbauten und Schulausstattung durch Land und die Kommunen sind auch wir im Landkreis ein Stück vorangekommen. Allerdings ist der bestehende Finanzbedarf viel größer, als die finanziellen Möglichkeiten sowohl des Landes als auch der Kommunen. Alleine der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat einen Finanzbedarf zwischen 150 und 200 Millionen Euro in den nächsten Jahren für Schulbauten auch Schulausstattung. Wir können davon selbst nur einen Bruchteil finanzieren.

Um die Digitalisierung in den Kommunen und Schulen weiter voranzubringen, ist es erforderlich, den gesetzlichen Rahmen besser zu gestalten. Bei den Schulen sind wir bereits relativ weit, aber auch hier müssen die zu nutzenden Medien zentral vorgegeben werden.

**23. Wie bewerten Sie das Vorhaben der Landesregierung im Finanzministerium, insgesamt bis zu sieben Stellen für die Erarbeitung eines Steuerungskonzeptes sowie die Einrichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Datenpools von Land und Kommunen einzurichten, um die zukünftige Kostenentwicklung im Sozialbereich vorausschauend planen und steuern sowie die Zuweisung im Sozialbereich bemessen zu können?**

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Einrichtung der gemeinsamen AG Datenpool ein gutes Anliegen ist. Ziel der AG sollte es sein, die einzelnen Kosten im Bereich der Eingliederungshilfe und auch der Kindertagesförderung transparent zu machen und zu schauen, ob es landeseinheitliche Rahmenbedingungen geben kann, die diese Kostenbereiche regeln können.

Ziele dieses Datenpools sind:

- Transparenz im Hinblick auf Daten und Wirkungsmechanismen sowie deren Vergleichbarkeit.
- Streitfreie und belastbare Prognose- und Entscheidungsgrundlagen zur Haushalts- und Finanzplanung sowie zur Fach- bzw. Sozialplanung.

- Schaffung landesweiter Planungsdaten unter Berücksichtigung von Einzugsgebieten und Sozialräumen.
- Erstellung einer Grundlage für konnexitätsrelevante Fragestellungen.

Es bleibt abzuwarten, welche Ergebnisse in dieser AG erzielbar sind. Schwierigkeiten gibt es insbesondere dahingehend, dass die Datenlagen der einzelnen Landkreise nicht ohne weiteres vergleichbar sind und auch die internen Strukturen sehr heterogen sind.

Darüber hinaus ist auch wichtig, dass gerade die sozialen Gegebenheiten in jedem Landkreis maßgebend sind für die jeweilige Leistungslandschaft. Auch hier sind die Landkreise nicht ohne weiteres miteinander vergleichbar. Es muss auch weiterhin in der Eigenverantwortung eines jeden Landkreises bleiben, welche Angebote sowohl im Bereich der Eingliederungshilfe als auch im Bereich der Kindertagesförderung geschaffen werden sollen. Dies kann nicht von Landesebene vorgegeben werden.

**24. Welche Effekte könnten Ihrer Einschätzung nach mittels eines solchen Steuerungskonzeptes und gemeinsamen Datenpools erzielt werden?**

Siehe Frage 23

**25. Wie bewerten Sie vor dem Hintergrund des Kostenanstieges bei den Sozialausgaben des Landes, das Fach- und Finanzcontrolling der Landkreise und kreisfreien Städte in den Bereichen Jugend- und Sozialhilfe? Welchen Beitrag zu wirkungsorientierten Fallsteuerung und zu Kostenkontrolle und Senkung leisten die Systeme bisher? Wie müssten Fach- und Finanzcontrolling verbessert werden, um eine stärkere Steuerungswirkung zu erreichen?**

Ein Fach- und Finanzcontrolling ist insbesondere für die beiden großen Bereiche des Jugend- und Sozialamtes unumgänglich.

Gerade in den verschiedenen Bereichen der Leistungsgewährung ist es für den Landkreis wichtig, wie sich die Fallzahlen und auch die Kosten der einzelnen Bereiche entwickeln.

Verläufe der gewährten Hilfen und deren Kostenentwicklungen über mehrere Jahre hinaus ermöglicht realistische Prognosen in der Leistungslandschaft und bildet auch Bedarfe ab, die sich möglicherweise neu entstehen. Hier sei das Beispiel der Hilfen für junge Volljährige (gem. § 41a SGB VIII) genannt. Mit der gesetzlichen Regelung, dass die Jugendhilfe nunmehr auch für die Nachbetreuung volljährig gewordener Jugendlicher gesetzlich verpflichtet ist, dass die Bedarfe und damit auch die Fallzahlen gestiegen sind. Diese Kosten hat der Landkreis komplett eigenständig zu tragen.

Auch die Leistungen Hilfe zur Pflege und Grundsicherung im Alter haben zugenommen. Auch hier haben gesetzliche Änderungen bewirkt, dass die Inanspruchnahme von Leistungen gegenüber dem Landkreis zugenommen hat. Auch wenn hier die Kosten der Leistung zu 82,5 % vom Land getragen werden, sind doch zusätzliche Kosten für den Landkreis damit verbunden, die wir nicht erstattet bekommen. Dies gilt auch insbesondere für die zusätzlichen Personalaufwendungen, die ein Zuwachs an Fällen mit sich bringt. Diese Personalkosten werden allein vom Landkreis getragen.

Jede neue gesetzliche Änderung hat zumindest mittelbare Auswirkungen auf die unterschiedlichen Hilfeformen und hat damit auch immer finanzielle Auswirkungen. Um diese Entwicklungen darstellen zu können, ist ein Fach- und Finanzcontrolling unabdingbar.

Auch wenn die Verbesserung von Fach- und Finanzcontrolling der Landkreise und kreisfreien Städten in den Bereichen Jugend- und Sozialhilfe dringend geboten ist, ist festzustellen, dass

der aktuell anzuwendende Rechtsrahmen so vielfältig und breit gestaltet ist, dass eine Steuerung faktisch unmöglich wird. Es ist unmöglich geworden, der aktuellen Rechtsänderungsdynamik nachzukommen.

## **26. Wie könnte das Land die Verbesserung von Fach- und Finanzcontrolling der Landkreise und kreisfreien Städte in den Bereichen Jugend- und Sozialhilfe befördern?**

Diese Frage ist schwierig zu beantworten.

Was wichtig wäre, ist die Wahrnehmung und Wichtung der zusätzlichen Aufgaben durch das Land und eine Berücksichtigung der damit verbundenen Mehraufwendungen der Landkreise und kreisfreien Städte.

Es wurde im Bereich der Jugendhilfe schon in vergangenen Jahren versucht, eine integrierte Berichterstattung für die Jugendhilfe (IB M-V) aufzubauen. Dieser Prozess war sehr schwierig, da jede Gebietskörperschaft ihre eignen Strukturen und Arbeits- und Ablauforganisationen hat. Auch die Darstellung im Haushaltsplan ist in jedem Landkreis unterschiedlich.

Dies stellt sich auch in der Sozialhilfe dar. Es ist ebenso festzustellen, dass alle Gebietskörperschaften eigene Anwendungsprogramme haben und auch unterschiedliche Software für Auswertungen und das Berichtswesen.

Inwieweit das Land dies verändern kann, ist nicht einschätzbar. Was aber sehr wichtig wäre, ist den fachlichen Dialog mit den Ämtern, bezogen auf die einzelnen Leistungen, auszubauen. Die gilt in der Jugendhilfe – hier sei insbesondere die Jugendhilfeplanung benannt - als auch in der Sozialhilfe.

Eine überörtliche Jugendhilfeplanung durch das Land (wozu es auch gesetzlich verpflichtet ist), würde Transparenz darüber herstellen, wie die Leistungslandschaft ausgebaut ist und welche Angebote fehlen. Wenn hier ein fachlicher Diskurs zu den Planungen der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte angeschoben wird, ist es möglich, die Angebote und Bedarfe landesweit darzustellen. Dies ist ein wichtiger Schritt für die fachliche Ausgestaltung der Hilfen und hat damit auch Auswirkungen auf das jeweilige Fachcontrolling.

Eine solche Struktur ist auch wichtig für die Leistungslandschaft im Bereich der Eingliederungshilfe. Derzeit gibt es keine Übersicht über die Angebote im Land M-V. Jeder Landkreis schafft vielmehr seine eigenen Strukturen. Dies ist vielleicht aber gar nicht notwendig. Wenn es hier landesweite Erfassungen und Planungen von Leistungsangeboten gäbe, wäre dies auch für die kommunale Ebene ein sehr wichtiges Arbeitsinstrument, um Angebote und auch Kosten so zu gestalten, wie es notwendig ist.

Für das Fach- und Finanzcontrolling sind einheitliche Vorgaben vom Land wünschenswert und notwendig. Das aktuelle Kernproblem besteht darin, dass es zu komplizierte rechtliche Regelungen gibt.

## **33. Wie bewerten Sie die Beteiligung des Landes an den über die Unterbringung hinausgehenden Flüchtlings und integrationsbezogenen Ausgaben der Kommunen?**

Dies betrifft die Finanzierung der Integrationslotsen, welche Ende 2023 ausläuft. Eine weitere und höhere Finanzierung für Personal wäre zwingend notwendig, um bestmögliche Chancen der Integration zu ermöglichen.

Der Integrationsfonds sollte weiterhin bestehen bleiben, um Gemeinden die Möglichkeit für eine weitere Integrationsarbeit zu erhalten.

Wir schätzen es sehr, dass die Finanzierung und Erstattung der direkten Kosten für Flüchtlings- und integrationsbezogene Ausgaben in Höhe von 100 Prozent durch das Land

erfolgt. Problematisch gestaltet sich aktuell jedoch die Erstattung. Die Landkreise müssen zu lange in Vorleistung gehen, bevor eine hundertprozentige Erstattung erfolgt. In unserem Landkreis führt das zu einer erhöhten Kassenkreditinanspruchnahme. Aufgrund der aktuellen Zinssituation ergibt sich daraus für unseren Landkreis eine zusätzliche Kostenbelastung.

**35. Wie bewerten Sie die Anwendung des Konnexitätsprinzips in Bezug auf die Umsetzung des Kinder- und Jugend Stärkungsgesetzes?**

Die Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes führt bei uns im Landkreis zu erheblichen Belastungen, auch wenn das Konnexitätsprinzip angewendet wird, weil die Landkreise immer in die Vorfinanzierung gehen müssen und weil hierfür zusätzliches Personal notwendig ist, welches wir aktuell nicht mehr finden können. Daher sind wir der Auffassung, dass hier eher ein Stopp angesagt ist und keine Ausweitung.

**36. Welche Auswirkungen sehen Sie auf kommunaler Ebene durch die veränderte Finanzsystematik des Wohlfahrtsfinanzierungs- und Transparenzgesetzes?**

Die Finanzierungssystematik im WoftG umfasst nicht die reale Situation zur Personalkostensteigerung. Dies wirkt sich insoweit aus, dass die Träger der Wohlfahrt einen höheren Eigenanteil zahlen müssen, sofern sie die Angebote und ihr Personal halten müssen. Erfolgt dies nicht, werden Beratungsangebote reduziert, wie im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

**37. Wie beurteilen Sie die unterschiedlichen Finanzierungsanteile des Landes an den Aufwendungen nach dem SGB IX und SGB XII an die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes?**

Der Finanzierungsanteil für die Landkreise liegt bei 82,5 % der Jahresnettoauszahlungen und ist höher als bei den kreisfreien Städten. Eine Bewertung, warum der Landesgesetzgeber dies so geregelt hat, kann nicht vorgenommen werden. Fatal jedoch wäre eine Anpassung nach unten.